

KURZPROTOKOLL

der 20. Sitzung des Ausschusses für Inneres, Bau und Digitalisierung
am Donnerstag, dem 29. September 2022, 9.03 Uhr,
Schwerin, Schloss, Plenarsaal

Vorsitz: Abg. Ralf Mucha

Öffentliche Anhörung
zum Gesetzentwurf der Landesregierung
Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Landes- und Kommunalwahlgesetzes
Drucksache 8/737 -

Innenausschuss	(f)
Rechtsausschuss	(m)
Sozialausschuss	(m)

hierzu: Ausschussdrucksachen 8/198, 8/200, 8/201, 8/204, 8/205

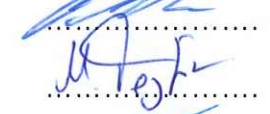
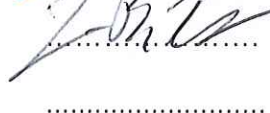
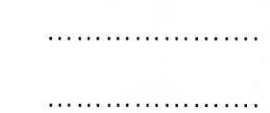
Landtag Mecklenburg-Vorpommern
8. Wahlperiode
- Ausschuss für Inneres, Bau und Digitalisierung -

Anwesenheitsliste

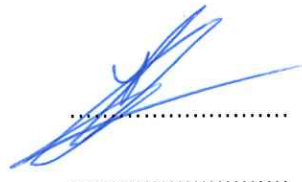
20. Sitzung am 29. September 2022, 9:00 Uhr
Schwerin, Schloss, Plenarsaal

Vorsitzender: Abg. Ralf Mucha (SPD)
Stellv. Vors.: Abg. Jan-Phillip Tadsen (AfD)

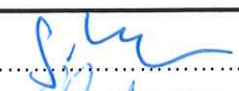
1. Abgeordnete

Fraktion	Ordentliche Mitglieder		Stellvertretende Mitglieder	
	Name	Unterschrift	Name	Unterschrift
SPD	Albrecht, Rainer		Barlen, Julian	
	Brade, Christian		da Cunha, Philipp	
	Kaselitz, Dagmar		Miraß, Heiko	
	Lange, Bernd		Stamer, Dirk	
	Mucha, Ralf		Winter, Christian	
	Tegtmeier, Martina			
AfD	Kramer, Nikolaus		Förster, Horst	
	Tadsen, Jan-Phillip		Meister, Michael	
			Schneider, Jens-Holger	
CDU	Reinhardt, Marc		Diener, Thomas	
	von Allwörden, Ann Christin		Ehlers, Sebastian	
			Hoffmeister, Katy	
			Liskow, Franz-Robert	
			Peters, Daniel	
			Waldmüller, Wolfgang	
DIE LINKE	Noetzel, Michael		Kröger, Eva-Maria	
			Seiffert, Daniel	
			Albrecht, Christian	

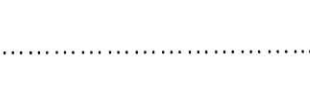
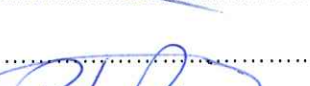
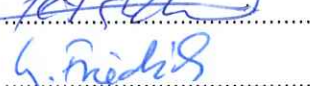
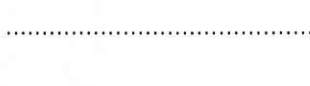
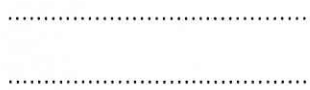
1. Abgeordnete

Fraktion	Ordentliche Mitglieder		Stellvertretende Mitglieder	
	Name	Unterschrift	Name	Unterschrift
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN				
	Oehlrich, Constanze		Damm, Hannes	
			Shepley, Anne	
			Dr. Terpe, Harald	
			Wegner, Jutta	
FDP	Wulff, David		Domke, René	
			Enseleit, Sabine	
				

2. Ministerien und sonstige Behörden

Ministerium bzw. Dienststelle (bitte Druckschrift)	Name/Vorname (bitte Druckschrift)	Dienststellung/ Funktion (in Druckschrift, nicht abgekürzt)	Unterschrift
IM	Grit Koch	WSL	
IM	GENTNER, SABINE	IL 210	
Arbeitskreis Produkt	Hermann Hemmer	Sachverständiger	
WKH/LpB	Schmidt, Jochen	Direktor	
IM	Pegel Christen	IL 1 M	
StGT M-V	GLASER, KLAUS	MINKEL RRP	
IM MV	Wittig Seibold	AL	
IM MV	Klein	IL 950	
IM MV	Sebastian Kuhn	IL 350 - 1	
Deutscher Schwermetallband	Heinz - Fikr Medinger		Digital
Dr. Julia	Schulke - Cloos		-d-
Landesjugendring	Johannes Beylrich		-d-
M-V			
IL	KRETKHAN, VEN 11250		

3. Referenten / Sonstige Teilnehmer

Einrichtung (bitte Druckschrift)	Name (bitte Druckschrift)	Dienststellung/ Funktion (in Druckschrift, nicht abgekürzt)	Unterschrift
SPD-Fraktion	Groß-Klußmann, Lars	Referent	
SPD-Fraktion	Stein, Martin	Referent	
AfD-Fraktion	Richter, Martin	Referent	
AfD-Fraktion	Fessl, Wendelin	Referent	
CDU-Fraktion	Hardt, Doreen	Referentin	
CDU-Fraktion	Stark, Martin	Referent	
CDU-Fraktion	Meister, Christoph	Referent	
Fraktion DIE LINKE	Dr. Meßmann, Volker	Referent	
Fraktion DIE LINKE	Spriewald, Ute	Referentin	
Fraktion B90/DIE GRÜNEN	Mattern, Ingrid	Referent*in	
FDP-Fraktion	Greil, Ines	Referentin	
FDP-Fraktion	Harrer, Moritz	Referent	
SPD-Fraktion	Petschulat, Franke	Referentin	
CDU-Fraktion	Gustav Friedrich	FSJ	
LINKE-Fraktion	Tamhause, Gustav	Referent	
CDU-Fraktion	Honig, Gregor	FSJler	

EINZIGER PUNKT DER TAGESORDNUNG

Öffentliche Anhörung

zum Gesetzentwurf der Landesregierung

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Landes- und Kommunalwahlgesetzes

- Drucksache 8/737 -

Vors. **Ralf Mucha** weist darauf hin, dass es sich um eine öffentliche Anhörung handele. Es sei den Zuschauern nicht gestattet, Beifall oder Missfallen zu äußern. Er bitte daher darum, sich entsprechend zu verhalten. Ganz besonders danke er den Anzuhörenden, dass sie es ermöglicht hätten, für Fragen der Ausschussmitglieder zur Verfügung zu stehen. Der Landkreistag M-V, Professor Dr. Bernd Grzeszick und Herr Jens Gnisa hätten abgesagt. Es lägen schriftliche Stellungnahmen der Anzuhörenden vor. Der Landkreistag M-V könne zwar nicht an der Sitzung teilnehmen, werde aber eventuell noch eine Stellungnahme nachreichen. Er bitte darum, immer das Mikrofon einzuschalten, wenn gesprochen werde und dieses wieder stummzuschalten, solange kein Redebeitrag geleistet werde. Zum Ablauf der Sitzung führt er aus, zu Beginn erhalte jeder Anzuhörende zunächst die Gelegenheit zu einem Eingangsreferat von maximal fünf Minuten. Die Anzuhörenden würden dazu nacheinander aufgerufen werden. Anschließend werde man in die Fragerunde einsteigen, um im Gespräch mit den Abgeordneten noch Einzelheiten zu erörtern und bestimmten Fragen näher nachzugehen.

Klaus-Michael Glaser (Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V.) führt an, zu dieser Frage habe man bereits einige Male Stellung genommen. Ein Heruntersetzen des Wahlalters sei sinnvoll. Seit 1999 habe man das Wahlalter 16 für Kommunalwahlen, also für die Wahlen der Gemeindevertretungen und Bürgermeister. Das habe sich gut bewährt. Man könne nicht erkennen, dass sich etwas verändert habe oder besonders viel Jugend in die Gemeindevertretung dränge. Er halte die junge Wählerschaft für eher unauffällig, was auch gut sei, da diese in die allgemeine Wählerschaft eingegliedert sei. Man halte die Wahlen zu den Gemeindevertretungen und zu den Bürgermeistern für nicht weniger wert als die Wahl zum Landtag. Deswegen könne man nicht erkennen, warum man reifer sein müsse, um den Landtag zu wählen, als die Gemeindevertretung oder den Bürgermeister. Hinzu komme, dass die Kommunen auch die Aufgabe hätten, die Wahlen zu organisieren. Das werde immer schwieriger, vor allem ehrenamtliche Helfer zu finden. Bei Kommunalwahlen habe man an

dieser Stelle auch sehr gute Erfahrungen mit 16- und 17-Jährigen gemacht, die man bei den Kommunalwahlen einsetzen könne. Dies sei aber bei Landtagswahlen, Bundestagswahlen und Europawahlen nicht möglich. Wenn gemeinsam mit den Landtagswahlen auch Bürgermeisterwahlen stattfänden, sei es misslich, wenn die 16- und 17-Jährigen, die auch noch zu später Stunde leistungsfähig seien, da sein könnten, um rechtlich zwar den Bürgermeister zu wählen, nicht aber die Landtagsabgeordneten. Insoweit wissen wir nicht, was dagegen spreche, das Wahlalter herunterzusetzen. Wenn man gerade über das Landes- und Kommunalwahlgesetz spreche, wolle man noch andere Änderungswünsche anführen. Im Jahr 2024 finde die nächste Kommunalwahl statt. Man könne sich noch manche Sachen vorstellen, die man bis dahin rechtzeitig ändern könne. Er habe dazu bereits drei Punkte auch an das Innenministerium geschickt, dieses habe jedoch nicht reagiert. Man bitte den Landtag und auch das Innenministerium, im nächsten Jahr eine Novelle des Landes- und Kommunalwahlgesetzes vorzunehmen. Im Hinblick auf den Kommunalwahltermin erörtere man gerade technische Fragen. Die drei, die bereits an die Hand gegeben worden seien, seien nicht unbedingt an den Kommunalwahltermin gebunden. Das sei die bewährte Regelung aus dem Standarderprobungsgesetz, die Wahlzeit zu verkürzen. Die Bürgermeisterwahlen fänden oft zwischen 9:00 Uhr und 17:00 Uhr statt. Das habe etwa 60 bis 70 Mal in Mecklenburg-Vorpommern mit einem eigenen Genehmigungsverfahren beim Innenministerium nach dem Standarderprobungsgesetz stattgefunden. Wenn sich etwas bewährt habe, dann sei es dies. Sinn des Standarderprobungsgesetzes sei es, bewährte Normen in die normale Norm aufzunehmen, in diesem Fall also in das Landes- und Kommunalwahlgesetz. Des Weiteren habe man gerade bei den Neubrandenburger Oberbürgermeisterwahlen und dem Nachgang gesehen, dass die Wahlprüfungsausschüsse ihre Rolle nicht immer richtig verstünden. Das sei erstmal eine rechtliche Prüfung einer Wahlanfechtung. Wenn man aber versuche, ganz andere Dinge zu finden und dem Gebot der Wahlerhaltung entgegenspreche, indem man alles immer komplizierter mache, dann sei das nicht der Sinn des Wahlprüfungsverfahrens. Man schlage vor, das Verfahren aus der Politik herauszunehmen und mehr auf die rechtliche Ebene zu schieben, nämlich auf die Rechtsaufsichtsbehörde. Außerdem sei die Frage, ob jemand beamtenrechtlich zulässig sei, keine politische Frage. Statt des Wahlausschusses sollte dies daher Aufgabe der Rechtsaufsichtsbehörde sein, damit man auf dieser Ebene keine rechtlichen Probleme habe und die Wahlen auch ohne

Wahlanfechtung durchbekommen könne. Das seien die drei Wünsche an eine Novellierung des Gesetzes. Man habe bereits der Presse entnehmen können, dass der Innenminister stolz sei, dass dies mit der Änderung nur einer Zahl die kürzeste Gesetzesänderung sei. Er empfehle, die genannten Vorschläge in einer weiteren Novellierung umzusetzen, die möglichst rechtzeitig vor den Kommunalwahlen 2024 stattfinden solle.

Heinz-Peter Meidinger (Deutscher Lehrerverband) erklärt, er sei kein Wahlrechtsexperte, wolle aber aus pädagogischer Sicht und als jemand, für den die Bildung der jungen Menschen einen großen Stellenwert habe, Stellung nehmen. Der Deutsche Lehrerverband habe keine Beschlusslage zum Wahlrecht ab 16 oder ab 18, er habe sich aber mit dem Präsidium des Deutschen Lehrerverbandes abgestimmt. Man unterstütze die Zielsetzung des Gesetzentwurfes, mehr junge Leute für die Politik zu gewinnen, sie für Politik zu interessieren und politische Partizipation zu fördern. Dies sei auch eines der obersten Bildungsziele. Man wolle, dass junge Menschen am Ende der Schulzeit die Schule nicht nur mit viel Wissen und Kompetenzen verließen, sondern dass diese mündig und bereit seien, Verantwortung in diesem Staat zu übernehmen. Man sehe, wie nachteilig es sei, wenn immer weniger Verantwortung in diesem Staat übernehmen wollten. Man unterstütze das Anliegen, glaube aber, dass das Wahlrecht dazu keinen wesentlichen Beitrag leiste. Man habe an den Schulen viele Defizite, wie den Lehrermangel, aber das große Manko sei der zu geringe Stellenwert der politischen Bildung an Schulen. Bevor man daher über das Wahlrecht ab 16 rede, müsse man darüber reden, welchen Beitrag man an den Schulen leisten müsse, um jungen Menschen politische Bildung zu vermitteln. Da liege vieles im Argen, insbesondere auch in Mecklenburg-Vorpommern. In der Rankingliste zum Stellenwert der politischen Bildung nach vermittelten Inhalten und Anzahl der Stunden innerhalb des in den Schularten zur Verfügung stehenden Stundenkontingents liege Mecklenburg-Vorpommern im letzten Drittel. Nur 1,9 beziehungsweise 2,1 Prozent des Stundenvolumens sei der politischen Bildung vorbehalten. In der fünften Klasse, in der Grundschule oder in der Primarstufe sehe es noch einmal anders aus. Er glaube, man müsse erst die politische Bildung stärken, bevor man über Fragen des Wahlalters und des Wahlrechtes reden könne. Ansonsten bleibe die Debatte eine Alibidiskussion. Man gebe vor, etwas für die politische Bildung beziehungsweise das politische Engagement von jungen Leuten zu fördern, schaffe aber nicht die entsprechenden Voraussetzungen. Grundsätzlich sei

man als Deutscher Lehrerverband auch der Auffassung, dass Volljährigkeit und Wahlrecht nicht, auf jeden Fall nicht zu stark, auseinanderklaffen sollten. Pflichten und Rechte müssten im guten Verhältnis stehen. Da helfe auch der Hinweis auf die eingeschränkte Strafmündigkeit ab 14 oder das Recht, die Religionsfreiheit zu wählen, nichts. Bei der Religionsfreiheit gehe es um ein Recht, das einen nur persönlich betreffe und bei dem man keine Verantwortung für andere übernehme. Bei der Strafmündigkeit sei es zudem zu Recht eine eingeschränkte Strafmündigkeit. Auch im internationalen Vergleich sei das Wahlalter 16 auf Bundesebene die absolute Ausnahme. Von den 220 Staaten, die in den Vereinigten Nationen organisiert seien, hätten nicht einmal 20 ein Wahlrecht ab 16. Dies seien zum Beispiel Kuba, Serbien, Malta, Argentinien und Brasilien. Er wiederhole nochmals das Petitum, die politische Bildung an den Schulen zu stärken. Das sei ein wesentlicher Beitrag für die Mündigkeit der jungen Menschen. Man brauche mehr mündige junge Menschen. Alle sollten politisch mündig sein. Die Diskussion über das Wahlalter nehme er insoweit eher als Alibidiskussion wahr.

Dr. Julia Schulte-Cloos (Ludwig-Maximilians-Universität München) erläutert, aus politikwissenschaftlicher Sicht sei man ganz grundsätzlich erst mal daran interessiert, die aktive Beteiligung und die Teilhabe an Demokratie und an demokratischen Prozessen zu fördern. Auf die Frage, in welchem Zusammenhang dies mit einer Senkung des Wahlalters stehe, wolle sie näher eingehen. In Skandinavien gebe es detaillierte Studien und validierte Daten auch zur Wahlbeteiligung. Die Wahlbeteiligung werde dort individuell erhoben. Diese Daten belegten, dass junge Menschen, die zu einem früheren Zeitpunkt wahlberechtigt würden, sich häufiger am Wahltag beteiligten. Die Daten gäben auch Aufschluss über die soziale Situation, in der sich junge Wählerinnen und Wähler befänden. Erkennbar sei nicht nur, wo sie wohnten, sondern auch in welchem Kontext und mit wem sie zusammenwohnten sowie insbesondere, ob sie noch bei ihren Eltern wohnhaft seien. Daraus lasse sich erkennen, dass diejenigen Menschen, die noch bei ihren Eltern wohnhaft seien, im Schnitt häufiger wählten. Statistisch sei dies eine einfache Überlegung, da junge Menschen zwischen 16 und 20 häufiger noch bei ihren Eltern wohnten als junge Menschen zwischen 18 und 22. Wählen gehen sei ein sozialer Akt und in der Politikwissenschaft spreche man vom Wählen auch als eine Gewohnheit oder als Perpetual Voting. Es sei sozusagen erwiesen, dass Menschen, wenn sie sich einmal am Wahltag beteiligten, die Wahrscheinlichkeit höher sei, dass

sie sich aus Gewohnheit auch an der Folgewahl beteiligten. Das Gleiche gelte allerdings auch für den Umkehrschluss. Die Stellschraube, wie man Gewohnheiten richtig und früh positiv beeinflussen könne, sei insbesondere im jungen Alter wichtig, da Verhaltensweisen genauso wie Wertvorstellungen im jungen Alter in der Adoleszenz geprägt würden. Man spreche von den „impressional buildieres“, was eine formative period sei, das heißt, ein Altersabschnitt, in dem Menschen beeinflussbar seien und in der sich viele Weichen legten. Wenn man daher irgendwas dazu beitragen könne, dass sich positive Wahlgewohnheiten entwickelten, sei es insbesondere in der Adoleszenz. Das bedeute wiederum, wenn junge Menschen bereits von ihrem Wahlrecht Gebrauch machten, wenn sie noch sehr jung seien, steige die Wahrscheinlichkeit umso mehr, dass sie es auch in Zukunft machen würden und diese Wahlgewohnheit beibehielten. Die sei zentral für die Frage, wie man Teilhabe an demokratischen Prozessen fördern könne. Diese Anfangswahrscheinlichkeit, überhaupt wählen zu gehen, sei zentral. Einerseits hänge diese damit zusammen, ob junge Menschen noch bei ihren Eltern wohnten, da dies ein stabileres Umfeld sei. Wählen sei ein sozialer Akt, da man es gemeinsam mache und Gesprächsthema sei. Andererseits seien junge Menschen, die in einem Alter zwischen 18 bis 22 für die Ausbildung oder ein Studium umzögen, in einem viel volatileren Kontext und hätten weniger Zeit und Aufmerksamkeit für dieses wichtige Thema. Der Einfluss von "Peers" sei nicht gleichermaßen positiv wie der von den Eltern. Ob dieser Einfluss von den Eltern genommen und dies zum Gesprächsthema werde, sei zentral. An dieser Stelle müsse man schauen, ob es sozioökonomische Faktoren und sozioökonomische Merkmale des Elternhaushaltes gebe, die dies beeinflussten und ob auch eine Nicht-Wahl-Gewohnheit an die Kinder weitergegeben werde. Deswegen müsse man dieses Gesetz auch im Kontext mit den Begleitmaßnahmen erdenken, die auch bereits im Gesetzestext angesprochen würden. Man müsse sicherstellen können, dass man alle sozioökonomischen Gruppen erreichen könne. Diese positiven Wahlgewohnheiten sollten sich nicht nur bei jungen Menschen aus bestimmten sozioökonomischen Schichten fortsetzen. Deswegen solle dies in die Schul- und Lehrpläne eingebaut werden. 16- bis 20-Jährige seien noch eher, unabhängig vom sozioökonomischen Status der Eltern, direkt über das Schulsystem zu erreichen. Das könne wiederum ein wirkungsvolles Instrument sein, junge Menschen mit ihrer neu erworbenen Mündigkeit vertraut zu machen. Die Frage, wie Mündigkeit hier zu verstehen sei, sei ebenfalls zentral. Allein die Tatsache, jungen Menschen das Wahlrecht zu geben, führe dazu, dass ein größeres politisches Interesse erwachse.

Studien, die Probanden verglichen, die kurz vor einem Stichtag das Wahlalter erreicht hätten und die es zum Stichtages knapp verpasst hätten. Es sei festgestellt worden, dass diejenigen, die das Wahlrecht erhalten hätten, ein höheres politisches Interesse aufwiesen, das sich über Jahre hinweg fortsetze, im Vergleich zu den jungen Menschen, die im Grunde genau die gleichen Voraussetzungen und mit Ausnahme weniger Monate auch das gleiche Alter hätten. Das zeige, dass ein Wahlrecht auch zu einem Interesse führen könne. Die jungen Menschen setzten sich damit auseinander und nähmen es als ein Recht wahr, das eine gewisse Verantwortung nach sich ziehe. Schulische Aufklärung könne dabei helfen, junge Menschen aus allen Bildungsschichten dazu anzuregen, ihr neues Wahlrecht als Verantwortung zu empfinden und langfristig ihr politisches Interesse und ihre Bereitschaft, sich an Wahlen zu beteiligen, erhöhen. Das sei sicherlich von Interesse, wenn man die aktive Teilhabe am demokratischen Prozess fördern wolle.

Prof. Dr. Hermann K. Heußner (Hochschule Osnabrück) führt aus, das Thema Wahlrecht unter 18 sei ein Thema, das er, auch im Hinblick auf Mecklenburg-Vorpommern, seit längerer Zeit bearbeite. In seiner Stellungnahme habe er aus seiner Sicht alle Argumente angesprochen, die relevant seien. Seiner Meinung nach könne es überhaupt keinen Zweifel geben, dass es verfassungsrechtlich zulässig sei, das Wahlrecht auf 16 Jahre abzusenken. Es gebe keinerlei Rechtsprechung und auch keine Stimmen in der Literatur, die das bestritten. Die Frage könne daher höchstens sein, ob es verfassungspolitisch sinnvoll sei, was er natürlich bestätige. Er frage sich sogar, ob es nicht nur erlaubt, sondern auch rechtlich geboten sei. Zu dieser Frage gebe es rechtsgeschichtlich aus seiner Sicht schlimme Erfahrungen in Hessen. Dort sei das Kommunalwahlrecht 1998 von der rot-grünen Regierung eingeführt und ein Jahr später von Roland Koch wieder abgeschafft worden. Wenn man nicht der Auffassung sei, dass eine Absenkung des Wahlalters verfassungsrechtlich geboten sei, und es nicht schaffe, das Wahlalter 16, wie in Brandenburg, in die Verfassung hineinzuschreiben, dann sei es schon sehr wichtig zu schauen, ob nicht auch verfassungsrechtlich geboten sei, das Wahlalter abzusenken. Denn es sei denkbar, dass andere politische Mehrheiten unter Umständen auch sehr schnell wieder zu einer anderen Auffassung kämen und die einfachgesetzliche Regelung durch einen Federstrich einfach wieder abschaffen könnten. Seines Erachtens sei es verfassungsrechtlich geboten, weil das Bundes-

verfassungsgericht ganz strenge Maßstäbe an die Frage anlegt, ob man das Wahlalter, das in Mecklenburg-Vorpommern ab Geburt gelte, einschränken dürfe. Man könne das Wahlrecht als Grundrecht nur materiell einschränken, wenn das verhältnismäßig sei. Dies sei bereits eine strenge Prüfung. Das Verfassungsgericht sagt darüber hinaus, wenn sich ein Gesetzgeber wie bei der sogenannten Gesetzgebung in eigener Sache, in einem Rollenkonflikt befinde, müsse ein ganz strenger Maßstab angelegt werden. Das Wahlrecht sei so ein ganz klassischer Fall, wie das Verfassungsgericht in seiner Sperrklausel-Rechtsprechung festgestellt habe. Wenn daher so gut wie feststehe, dass eine bestimmte Alterskohorte Wahlmüdigkeit habe, dann gebe es keinen Gestaltungsspielraum für die Aberkennung des Wahlrechtes. Wenn man also der Auffassung sei, dass 16- und 17-Jährige in der großen Mehrheit wahlfähig seien, dann könne man nicht gleichzeitig einen Gestaltungsspielraum annehmen, sondern dann stehe fest, dass diese auch das Wahlrecht erhalten müssten. Bis vor einem halben Jahr sei das Argument der Unterscheidung zwischen dem formalen Wahlrecht und dem effektiven Erstwahlrecht überhaupt nicht aufgetaucht. Die Wahlberechtigung beziehe sich in Mecklenburg-Vorpommern auf einen Fünfjahreszeitraum. Wenn man an dem Stichtag 18 Jahre alt sei, dürfe man wählen. Wenn man aber erst einen Tag später 18 Jahre alt werde, dürfe man fünf Jahre lang nicht partizipieren und erst wählen, wenn man 23 alt sei. Das durchschnittliche Wahlalter liege damit bei 21,5 Jahren. Keiner, der gegen das Wahlalter 16 sei, sei der Auffassung, dass die große Mehrheit der 18-Jährigen wahlunfähig sei. Deswegen werde es schließlich immer an die Volljährigkeit gekoppelt. Diese Differenzierung müsse auch beim Wahlalter 16 angelegt werden. Das formale Wahlalter 16 bedeute dann, dass das effektive Wahlalter bei 18,5 Jahren liege. Das bedeute, dass 60 Prozent dieser Personen, nämlich die 18-, 19- und 20-Jährigen, auch nach Auffassung der Gegner der Absenkung des Wahlalters wahlmündig seien. Das formale Wahlrecht ab 18 führe effektiv dazu, dass man 60 Prozent derjenigen, die ohne Zweifel wahlfähig seien, herausnehme. Dies sei offensichtlich verfassungswidrig. Man könne nicht sehenden Auges eine große Mehrheit der Wahlberechtigten herausnehmen, um eine Minderheit, von der man annehme, dass sie nicht wahlfähig sei, herausnehmen zu können. Das sei nach den Grundsätzen des Verfassungsgerichtes eindeutig verfassungswidrig. Eine Überlegung der Wahlfähigkeit sei auch bei den 14-Jährigen wichtig. Es werde zudem häufig mit der Einheitlichkeit und Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung argumentiert. Bezogen auf die Wahlaltersgrenzen werde dies im Zusammenhang mit der Strafmündigkeit und der Volljährigkeit

diskutiert. Der entscheidende Unterschied sei aber die Frage, ob jemand mit 16 oder 17 Jahren ein wirksames Rechtsgeschäft abschließen könne oder ob er straffähig sei, sei immer eine individuelle Betrachtung. Im Wahlrecht als Massenverfahren müsse man immer typisierende Massenbetrachtungen anstellen. Alleine deswegen ließen sich diese Altersgrenzen überhaupt nicht miteinander vergleichen. Das Bundesverwaltungsgericht sage deswegen auch ausdrücklich, dass es keine maßstabsbildende Kraft des Volljährigkeitsalters gebe, sodass dieses überhaupt keine rechtliche Relevanz in der Diskussion haben könne. Nach der Begründung des Gesetzentwurfes sei der Gesetzgeber frei, sich zu überlegen, wo er das Alter genau ansetze. Er selbst habe dargelegt, dass der Gesetzgeber dies nicht sei. Man müsse sich auch überlegen, ob es nicht durchaus denkbar sei, dass man den 14- und 15- Jährigen das Wahlrecht geben müsse. Jedenfalls sei das nicht ausgeschlossen. Wenn man die Bildung dort frühzeitig ansetze und bei 12- bis 13-Jährigen anfange, dann könnten die 14-Jährigen für die Kommunalwahl hinreichend fit sein. Diese Ausführungen bezögen sich aber nicht auf die Landtagswahl. Ein führender Jugendforscher sage, ab 12 bis 14 Jahren seien die Menschen in der Lage, distanziert, vom eigenen Standpunkt abstrahierend, verantwortungsfähige Entscheidungen zu treffen. Dann sei es durchaus denkbar, dass auch die Verpflichtung bestehen könne, das Wahlalter unter Umständen auf 14 Jahre zu senken. Das solle der Landtag unbedingt prüfen. Es reiche nicht, wie in der Begründung des Gesetzentwurfes vorgesehen, zu sagen, man werde schon etwas machen, sondern es müsse ausdrücklich ins Schulgesetz aufgenommen werden, dass die politische Bildung garantiert sei. Die politische Bildung müsse einen ganz anderen schulgesetzlichen Stellenwert bekommen. In der Begründung des Gesetzentwurfes sei angeführt, dass man nicht über das passive Wahlrecht spreche. In Baden-Württemberg sei in der Koalitionsvereinbarung beschlossen worden, das passive Wahlrecht bei Kommunalwahlen auf 16 Jahre zu senken. Mittlerweile gebe es dazu einen Gesetzentwurf. Es gebe kein Argument zu sagen, dass man dies nicht näher prüfen müsse. Wenn man der Meinung sei, dass eine aktive Wahlbefähigung ab 16 bestehe, dann spreche nicht mehr so viel dagegen, dass ab 16 auch die passive Wahlbefähigung vorhanden sei. Seines Erachtens gebe es an dieser Stelle keine unüberwindlichen rechtlichen Schwierigkeiten. Es müsse daher geprüft werden, ob nicht das passive Wahlrecht für die Kommunalwahlen auf 16 Jahre gesenkt werden müsse.

Johannes Beykirch (Landesjugendring Mecklenburg-Vorpommern e.V.) konstatiert, die zügige Umsetzung der im Koalitionsvertrag vereinbarten Absenkung des Wahlalters auf 16 Jahre werde begrüßt. Diese Absenkung sei schon lange eine Forderung, auch von Jugend im Landtag, auf der jugendpolitischen Agenda des Landesjugendringes. Auf Landesebene werde damit endlich dem entsprochen, was seit 1999 auf kommunaler Ebene gängige Praxis in Mecklenburg-Vorpommern sei. Nach Brandenburg, Hamburg, Berlin und Schleswig-Holstein habe sich nun auch Mecklenburg-Vorpommerns zu diesem Schritt entschieden. Dieser Schritt sei logisch und unabdingbar. Durch die Einbindung der 16- und 17-Jährigen in das aktive Wahlrecht werde die Demokratie gestärkt, weil sich eine größere Anzahl der in Mecklenburg-Vorpommern lebenden Personen beteilige. Zudem werde so der Marginalisierung der jungen Generation, die durch die demografische Entwicklung fortschreite, etwas entgegengewirkt. Die jungen Menschen bräuchten mehr und vor allem auch wirksame Mitbestimmung. Nur so könnten sie sich als ein aktiver und gestaltender Teil der Gesellschaft verstehen, Entscheidungen über ihre Zukunft mittragen und resignierten nicht angesichts eines Gefühls einer Fremdbestimmung. Auf diese Weise werde die Demokratie als Gesellschaftsform unter den Menschen tiefer verankert und eine Identifikation ermöglicht. Die aktive Teilhabe an demokratischen Prozessen diene auch der Demokratieentwicklung und ihrer Stabilität. Auch wenn die Demokratie die beste Gesellschaftsform sei, müssten die Menschen immer wieder neu für sie gewonnen werden und die Demokratie müsse auch immer wieder neu gelernt werden. Die jungen Menschen wollten lernen und sie seien auch in der Lage dazu. Sie träfen weit früher als mit dem Erreichen der Volljährigkeit Entscheidungen, die relevant für ihr weiteres Leben seien. Die bewusste und eigene Entscheidung für die Religion, die mit 14 Jahren getroffen werden könne, sei zwar zuerst eine persönliche Entscheidung, wirke sich aber auf das weitere Leben aus und bestimme die Kontexte, in denen man sich bewege. Zudem dürften junge Menschen ab 14 Jahren auch in eine Partei eintreten, was auch gleichzeitig ein aktives Wirken in einer Gesellschaft bedeute. Außerdem entschieden sich viele junge Menschen weit unter 18 Jahren für einen Ausbildungsweg, der auch maßgeblich für ihren späteren Lebensweg sei. Man erlebe in der Jugendverbandsarbeit, dass junge Menschen sehr früh in der Lage seien, sich zu informieren, respektierte Entscheidungen zu treffen, Verantwortung zu übernehmen und auch für die für sie relevanten Themen einzustehen. Durch den Erwerb sozialer und politischer Kompetenzen im Rahmen der

Jugendleiterausbildung leiteten sie ab 16 Jahren eigene Gruppen an. Auf Ferienfahrten übernahmen sie Gruppenverantwortung und begleiten andere auf dem Fahrrad oder im Kanu, ganz oft ohne erwachsene Hauptamtlichkeit. Dies sei eine gängige Praxis, wie sie seit Jahrzehnten durchgeführt werde. Die ständige Nachfrage und der hohe Stellenwert jugendverbandlicher Ferienfahrten zeigten, dass die Jugendlichen dafür über die notwendige Reife und das Reflexionsvermögen verfügten und ihre Sache sehr gut machten. Außerdem kenne man Jugendliche, die in den unterschiedlichsten Gremien Verantwortung wahrnahmen, indem sie die vorgesehenen Plätze, die für sie immer mehr vorgesehen würden, nicht nur besetzten, sondern für ihre Sache auch gegenüber den erwachsenen Gremienvertretern einstünden. Junge Menschen seien Experten für ihre eigenen Lebenswelten und somit dafür auch die besten Ansprechpartner. Man wolle in Mecklenburg-Vorpommern ein Leben mit und für eine Generation gestalten. Daher sei es umso wichtiger, dass junge Menschen aktiv ihre Gegenwart und Zukunft politisch gestalteten. Somit sei die Absenkung des Wahlalters ein deutliches Signal an die jungen Menschen, das sie in einer demokratischen Gesellschaftsordnung mitbauen könnten und ihre Interessen ernst- und wahrgenommen würden. Es gebe aber auch noch andere Gruppen, die auf Wahlrecht warteten, wie die gut eingelebten migrantischen Mitbürgerinnen und Mitbürger. Das Wahlrecht sei ein grundrechtsgleiches Recht, welches nicht an Pflichten geknüpft und daher nicht an die Volljährigkeit gekoppelt sei. Einschränkungen der Rechte von Minderjährigen, wie in Bezug auf den Zigaretten- und Alkoholkonsum und das Jugendstrafrecht, dienten oftmals einer Schutzfunktion. Der Sinn der Schutzfunktion passe aber an dieser Stelle nicht, weil das Wahlrecht nichts sei, wovor die Menschen geschützt werden müssten. Wählen zu dürfen, sei weder gesundheits- noch entwicklungsgefährdend. Es gebe zahlreiche empirische Studien, die belegten, dass auch die 16- und 17-Jährigen über das notwendige politische Wissen und die Kompetenz verfügten, zu Wahlentscheidungen zu kommen. Wer glaube, dies sei nur eine Idee aus einer bestimmten parteipolitischen Richtung, um sich Wählerstimmen einer bestimmten Gruppe zu sichern, solle auf die Ergebnisse der letzten U18-Wahlen schauen. Da werde deutlich, dass das Wahlverhalten der jungen Menschen ebenso vielfältig sei, wie das der älteren Menschen. Das setze voraus, dass 16- und 17-Jährige durch aktivierende Maßnahmen motiviert würden, sich mit den Wahlen auseinanderzusetzen. Diese Maßnahmen sollten sich aber nicht allein auf die Schule konzentrieren. Die außerschulische Bildung sei eher Lernort für demokratische Prozesse und politische Bildung. Das zeige nicht zuletzt der 16.

Kinder- und Jugendbericht, der konstatiert habe, dass vieles, was in der jungendverbandlichen Arbeit passiere, auch politische Bildung sei. Die Arbeit seines Verbandes beruhe auf dem Prinzip der Freiwilligkeit. Kinder und Jugendliche bekämen Räume geboten, um positive Demokratieerfahrungen zu machen, ihre eigene Position zu etablieren und ihre demokratischen Rechte wahrzunehmen. Sie lernten, Kompromisse auszuhalten und auszuhandeln sowie Selbstwirksamkeit. Die Selbstwirksamkeitserfahrung sei für ein demokratisches Reifen eine unabdingbare Erfahrung. Gerade nach den letzten Jahren mit den erlebten Einschränkungen durch die Pandemie müsse die Beteiligung von jungen Menschen ein neuer gesellschaftlicher Schwerpunkt sein, damit junge Menschen sich als ein wichtiger Teil der Gesellschaft verstünden, der die Demokratie für die Zukunft stärke und auch mitgestalte. Damit die Jugendverbände dies in gewohnter Weise und auch in politisch gewünschter Qualität weiterhin anbieten könnten, reichten die bisher eingestellten Haushaltsmittel nicht. Wenn man es verlässlich weitergestalten wolle, brauche es für den Beginn erst einmal die im Finanzierungsplan sechs, also die Jugendverbandsförderung, ermöglichte 90-Prozent-Finanzierung der Landesjugendverbände.

Jochen Schmidt (Landeszentrale für politische Bildung Mecklenburg-Vorpommern) erklärt, er wolle die drei aus Sicht der politischen Bildung wichtigsten Punkte benennen. Die Absenkung des aktiven Wahlrechtes bei Landtagswahlen auf 16 Jahre berge Chancen für die dauerhafte Steigerung des politischen Interesses und der politischen Partizipation Jugendlicher und auch darüber hinaus. Es gebe die gesicherte wissenschaftliche Erkenntnis, dass derjenige, der im jugendlichen Alter bereits wählen gewesen sei, es auch wieder tun werde. Deshalb sei diese Wahlteilnahme in den ersten Wahlen so wichtig. Die Chancen ließen sich aber nur dann nutzen, wenn in die politische Bildungsarbeit für die Zielgruppen ab dem Alter von 14 frühzeitig und dauerhaft intensiviert werde. Dies legten Erfahrungen mit der Absenkung des Wahlalters in mehreren Bundesländern und in Österreich nahe. Es sei auch weitgehend unstrittig, dass Jugendliche auch schon mit 16 Jahren aufgrund ihres Entwicklungsstandes in der Lage seien, verantwortliche Entscheidungen auch bei Wahlen zu treffen. Das legten eigentlich alle wissenschaftlichen Erkenntnisse nahe. Beim letztjährigen Jahreskongress zur politischen Bildung im Land sei deutlich gemacht worden, dass im Vergleich zur Alterskohorte, die darüber liege, eigentlich keine Unterschiede in den Daten zu

sehen seien, was den Kenntnisstand, Interesse, und Ähnliches angehe. Auf die Empfehlung des 16. Kinder- und Jugendberichtes der Bundesregierung zur Förderung demokratischer Bildung im Kinder- und Jugendalter und die Erkenntnisse, die dort abgebildet seien, wolle er zusätzlich nochmals hinweisen. Des Weiteren sei grundsätzlich zu beachten, dass das allgemeine Wahlrecht als unverzichtbares Grundrecht in der freiheitlichen Demokratie zunächst einmal jedem Bürger zustehe und daher jede Einschränkung des Rechtes, zum Beispiel in Form von Altersgrenzen, begründet sein müsse. Insofern seien alle Festlegungen von Altersgrenzen, also Varianten der Einschränkung des Wahlrechtes, immer im gewissen Sinn auch Hilfskonstruktionen. Man müsse Bindungen suchen, die sinnvoll seien. Diese Bindungen seien von Bedeutung, weil dies Auswirkungen auf die Vermittlung habe. Man plädiere daher für eine horizontale und vertikale Harmonisierung der Altersgrenzen beim Wahlrecht und einen Abbau des Flickenteppichs beim Wahlalter, sowohl regional als auch auf den unterschiedlichen Wahlebenen. Dies sei im Sinne der Nachvollziehbarkeit und Klarheit und mit der politischen Bildungsarbeit sinnvoll. Klaus-Michael Glaser habe darauf hingewiesen, dass dies in der praktischen Durchführung der Wahlen Auswirkungen habe, wenn man Personen, die bei der Kommunalwahl wahlberechtigt seien und dort auch Wahlhelfer sein dürften, sagen müsse, beim Auszählen bei den Landtagswahlen dürften sie nicht dabei sein. Das sei schwer vermittelbar. Das gelte auch für politische Bildungsarbeit in diesem Feld insgesamt. Angesichts der in den vergangenen Jahren ausgedehnten Einführung des Wahlalters 16 auf unterschiedlichen Wahlebenen könne eine Einführung des Wahlalters 16 auch bei Landtagswahlen in Mecklenburg-Vorpommern inzwischen als ein Beitrag zur Reduzierung dieses Flickenteppichs im Wahlrecht betrachtet werden. Von der Einführung des Wahlalters ab 16 würden positive Effekte erwartet, insbesondere hinsichtlich der Steigerung des Wissens, der politischen Urteilsfähigkeit und in der Folge der Teilnahme an Wahlen auch die Erhöhung der Wahlbeteiligung. Neuere wissenschaftliche Studien, insbesondere von Thorsten Faass aus Berlin, aber auch von den österreichischen Kolleginnen und Kollegen, zeigten, dass diese positiven Effekte dann einträten, wenn die Absenkung des Wahlalters mit Maßnahmen der politischen Bildung innerhalb und außerhalb der Schule flankiert werde. Hierbei gehe es in erster Linie um die Erzeugung eines Interesses für Politik, was in der Folge meist zur Teilnahme an Wahlen führe. Er zitiere: „Wie bereits in früheren Studien belegt, hängt auch in Österreich 2017 die Wahlbeteiligung maßgeblich vom politischen Interesse und dem politischen Wissen ab. Das politische Interesse lässt sich wiederum

einerseits durch die Familie selbst fördern, andererseits durch bewusst gesetzte Tätigkeit in der Schule, wie das Diskutieren über Politik, das Lancieren von Projekten zur Politik sowie dem Besuch des Parlaments und der Verfolgung von Nationalratsdebatten.“ Dieses Zitat stamme aus einer Studie, die auf die österreichischen Erfahrungen rekurriere. Die Qualität und Intensität der politischen Bildung innerhalb und außerhalb von Schule sei deshalb von besonderer Bedeutung. Die Absenkung des aktiven Wahlrechtes auf 16 gebe in dieser Hinsicht einen Anreiz zur Auseinandersetzung mit politischen Fragen, wirke aber nur dann positiv, wenn sie durch ein verstärktes Engagement der politischen Bildung flankiert werde. Ein Zitat aus einer deutschen Studie laute: „Eine Absenkung des Wahlalters schafft Optionen, junge Wahlberechtigte in politikaffineren heimischen oder schulischen Kontexten mit Politik in Verbindung zu bringen. Aber nur wo dies tatsächlich passiert, stellen sich die erhofften positiven Effekte auch ein, dort aber besonders deutlich. Unter dem Aspekt demokratischer Gleichheit ist dies problematisch und zeigt, dass eine Absenkung des Wahlalters kein Selbstläufer ist, sondern gegebenenfalls mit gezielten und effektiven Maßnahmen flankiert werden muss, damit sich wünschenswerte Wirkung, mehr Beteiligung, weniger Ungleichheit auch einstellen.“ Diese Studie stamme von Thorsten Faass aus Berlin. Die Landesregierung habe das gewissermaßen berücksichtigt und Maßnahmen, die innerhalb und außerhalb von Schulen Jugendlichen altersgerecht Zugang zu Informationsangeboten zu Wahlen gewährleisten sollten, empfohlen. Zur Ergänzung bleibe aus seiner Sicht, dass insbesondere im Rahmen des Fachunterrichtes an Schulen und Berufsschulen dem thematischen Kernbereich der politischen Bildung größere Ressourcen eingeräumt werden sollten. Politische Bildung solle in der Schule früher, möglichst schon ab Klasse fünf, begonnen und durchgängig verankert werden. Im Moment laufe der Modellversuch in der Orientierungsstufe zum Fach Gesellschaftswissenschaften. Dort gebe es schon politische Bildungsanteile. Man sehe darin eine große Chance. Dies betreffe vor allem das Fach Sozialkunde oder das Fach Gesellschaftswissenschaften. Ohne eine Verstärkung dieser außerschulischen und schulischen politischen Bildungsmaßnahmen würde die Absenkung des Wahlalters, was auch die Erfahrungen aus den Kommunalwahlen aus anderen Bundesländern nahelegten, unspektakulär verlaufen. Man habe keine negativen Erfahrungen mit dem Wahlalter 16, dies bliebe aber ohne diese positiven intendierten Maßnahmen wirkungslos.

Abg. **Martina Tegtmeier** erklärt, sie habe bereits mehrere dieser Anhörungen und Expertengespräche zum Thema mitgemacht und müsse sagen, in den letzten 10, 15 Jahren habe sich eine Entwicklung ergeben. So wie man es auch im Koalitionsvertrag finde, sei man zu mehr Mitwirkungsmöglichkeiten bereit, und das Wahlrecht ab 16 für Landtagswahlen gehöre auch mit dazu. Insgesamt gehe die Tendenz dahin, Jugendlichen und Kindern mehr Rechte einzuräumen, damit sich diese am örtlichen Geschehen beteiligen könnten. Die von Klaus-Michael Glaser angesprochenen zusätzlichen Punkte zur Frage Wahlalter 16 seien bereits gesehen worden und würden garantiert mit beraten, wenn es um eine erneute Novellierung des Wahlrechtes im Land gehe. Prof. Dr. Hermann K. Heußner habe eine Festsetzung des Wahlalters insgesamt mit einem Fragezeichen versehen. Er habe die Frage aufgeworfen, ob Jugendliche, die mit 16 das aktive Wahlrecht auf Kommunalebene hätten, nicht auch das passive Wahlrecht bekommen müssten. Dies könne sie gut nachvollziehen. Er habe die Diskussion aber von vornherein auf der kommunalen Ebene belassen und nichts zur Landtagsebene gesagt. Sie möchte daher wissen, wie er dies für die Landtagswahlen sehe. Denn wenn dort das aktive Wahlrecht mit 16 eingeräumt werde, müsse man dort möglicherweise auch irgendwann nachziehen.

Prof. Dr. Hermann K. Heußner bejaht, dass dies in der Konsequenz seiner Argumentation liege. Er sei der Auffassung, dass man Wahlalter Null einführen solle. Man müsse empirisch schauen, wo dies vertretbar und geboten sei und wo nicht. Wo es nicht vertretbar und nicht geboten sei, sei er für ein elterliches Stellvertreter-Wahlrecht. Er habe sich nicht so ganz getraut, ein passives Wahlrecht ab 16 für Landtagswahlen anzubringen, weil er sowieso schon zusätzliche Forderungen aufgestellt habe, die von dem Gesetzentwurf von der Begründung her jedenfalls nicht getragen würden. Das müsse man aber prüfen, da es Neuland sei. Baden-Württemberg werde das erste Land sein, das das einführe. Je mehr er sich damit beschäftige, sei er der Auffassung, dass es eigentlich überhaupt kein Problem, auch kein rechtliches, sei, dies einzuführen. Wenn man genau hinschaue, beiße sich dies auch nicht mit der Volljährigkeit. Wenn man noch tiefer einsteige, könne man wahrscheinlich sogar sagen, dass bezogen auf das Landtags- und Kommunalwahlrecht der Landtag als Landesgesetzgeber eine entweder Annexkompetenz oder eine Kompetenz kraft Sachzusammenhanges habe, von der Volljährigkeit abzuweichen. Das bedeute, wenn man der Auffassung sei, dass die

16-Jährigen die nötigen Kompetenzen dafür hätten, dann spreche Vieles dafür, dass man dies auch einführen könne. Nach seiner Unterscheidung zwischen formalem und effektivem Wahlrecht gelte dies erst recht.

Abg. **Jan-Phillip Tadsen** bringt an, die Zielsetzung, das Wahlalter zu senken, sei von vielen Anzuhörenden geteilt worden. Ein gewisser Konsens bei allen sei aber gewesen, dass die Bildungsmaßnahmen in dem Bereich auch gestärkt werden müssten. Wenn man in den Gesetzesentwurf schaue, stehe beim Vollzugaufwand, dass auftretende zusätzliche Kosten durch begleitende Maßnahmen der politischen Bildung im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel zu finanzieren seien. Das widerspreche in seinen Augen einer wirklich effektiv gestärkten politischen Bildung. Er frage daher Jochen Schmidt, welche flankierenden Maßnahmen bereits in Aussicht gestellt worden seien, um ein größeres und effektiveres Bildungsangebot leisten zu können. Heinz-Peter Meidinger habe davon gesprochen, dass Mecklenburg-Vorpommern im Hinblick auf die politische Bildung in der Schule im Vergleich der Bundesländer nicht ganz so gut aufgestellt sei. Er möchte wissen, ob er andere Bundesländer kenne, die einen anderen leistungsorientierten Ressourcenaufwand betrieben, der dort eine andere Situation herstelle und ob es vor dem Hintergrund der bereits angesprochenen generellen Probleme im Bildungssektor überhaupt effektiv leistbar sei.

Jochen Schmidt antwortet, man habe im Austausch mit den Kolleginnen und Kollegen aus dem Bildungsministerium einen Maßnahmenkatalog erarbeitet. Dieser sei aber noch in der Weiterentwicklung. Ein Kernpunkt, vor allem für die Schulen, werde die Juniorwahl sein, die man in den vergangenen Jahren bereits eingesetzt habe. Es gebe Überlegungen, wie man Informationsangebote, vor allem im Online-Bereich, verstärken könne. Dies sei natürlich auch eine Frage der dauerhaften Bespielung dieses Themas, weil jedes Jahr neue junge Leute 14 oder 16 würden. Insofern müsse man dranbleiben. Hauptherausforderung sei aber die schulische politische Bildung. Diesbezüglich habe er bereits das Fach im Modellversuch angesprochen. Das sei nichts, was von heute auf morgen umsetzbar sei. Aber das sei in der Perspektive das, was man im Blick behalten müsse.

Heinz-Peter Meidinger führt aus, er freue sich, dass die Frage der politischen Bildung einen entsprechend hohen Stellenwert in der Anhörung habe. Bei der Feststellung, ob

andere Bundesländer die politische Bildung besser vermittelten, sei immer die Frage, ob man dies an den Stundenzahlen, die der politischen Bildung zur Verfügung stünden, festmachen könne. Es gebe tatsächlich Bundesländer, die höhere Stundenanteile hätten. Die Stundenanteile in Mecklenburg-Vorpommern ab der 5. Jahrgangsstufe in gymnasialen und nicht gymnasialen Bildungseinrichtungen betrügen 1,9 bis 2,1 Prozent. Es gebe Bundesländer, in denen es 3,5 Prozent bis maximal 4 Prozent seien. Aber auch das sei relativ wenig. Es spiele auch eine Rolle, ob es sich dabei um ein eigenständiges Fach handle und entsprechend grundständig ausgebildete Lehrkräfte eingesetzt würden, die Politikwissenschaften oder Sozialkunde als Schulfach studiert hätten, oder ob es sich um ein Verbundfach handle. Mecklenburg-Vorpommern mache nun den Versuch mit der Einführung des Faches Gesellschaftswissenschaften als Verbundfach. Damit komme aber keine einzige Stunde dazu und es seien andere Fächer, wie Geografie, mit enthalten. Man versuche, innerhalb dieses Verbundfaches, was mit drei oder vier Stunden unterrichtet werde, die politische Bildung etwas mehr zu forcieren. Das sei natürlich wenig und werde nicht viel bewirken. Vielmehr müsse man grundsätzlich ansetzen. Auch außerhalb dieses Faches könne man an Schulen viel tun. In seiner eigenen Schule habe man eine Urwahl für die Schülersprecher eingeführt und es habe einen richtigen Wahlkampf gegeben. Zudem habe man sich immer am Wahl-O-Mat beteiligt und für 10- bis 12-jährige Schüler viele Projekte gemacht. Aber das Grundproblem sei die Zeit. Dieses Fach, das gestärkt werde, erfordere ein Fach, das gekürzt werde. Es gebe die Forderung nach Verstärkung des Faches Informatik durch die ständige wissenschaftliche Kommission der Kultusministerkonferenz auf wöchentlich zwei Stunden in jeder Jahrgangsstufe. Er fürchte, dass die politische Bildung wieder unter die Räder kommen werde. Wenn vorhin gesagt worden sei, der politische Reifegrad unterscheide sich bei 14-, 16- oder 18-Jährigen nicht so stark, dann sei dies eigentlich ein Armutszeugnis für die politische Bildung an den Schulen. Dies zeige, dass dort einfach zu wenig passiere. Auch die Aussage, dass die Wahlbeteiligung am höchsten sei, wenn die Jugendlichen noch zu Hause lebten, da der Einfluss der Eltern dann am stärksten sei, sei ebenfalls ein Armutszeugnis für die politische Bildung an Schulen, da dort offenbar zurzeit wenig Impulse von ausgingen. Die Frage der politischen Bildung sei eine ganz zentrale. Man müsse im Interesse der Demokratie und in Anbetracht der Umstände im Land, wie zunehmende Polarisierung und Probleme, einen Wertekonsens finden, die politische Bildung zu stärken. Die

Schulen seien der letzte soziale Ort, an dem alle Schichten zusammen seien. Politische Bildung, Demokratie und Werteerziehung müssten einen ganz großen Stellenwert erhalten.

Johannes Beykirch erläutert, der Blick auf die Schule sei wichtig. Es bedürfe aber nicht nur politischer Bildung, sondern vor allem auch freiwilliger politischer Bildung. Das Verankern des Themas im Lehrplan sei richtig, in der Schule finde die Befassung aber nicht freiwillig statt. Eine Freiwilligkeit ermögliche aber eventuell eine tiefere demokratische Selbstwirksamkeitserfahrung. Dies sei das, was in der Kinder- und Jugendarbeit gängige Praxis sei und in den Verbänden passiere. Den Aspekt der freiwilligen politischen Bildung dürfe man nicht außer Acht lassen.

Abg. **Jan-Phillip Tadsen** führt an, er habe eine kurze Nachfrage an Jochen Schmidt. Dieser habe davon gesprochen, dass er sich mit dem Bildungsministerium im Austausch befinde und einen Maßnahmenkatalog überarbeite. Ihn interessiere, was nach Aussage des Bildungsministeriums an Lehrkräften und Ressourcen im Bildungsbereich dafür freigesetzt werden könne und wie das im Unterrichtsalltag ablaufen solle. Wahrscheinlich müsse eine quantitative Verschiebung stattfinden, wenn man das auf diese Weise angehe. Johannes Beykirch bitte er, hinsichtlich des Prinzips der Freiwilligkeit auszuführen, wie Freiwilligkeit geweckt werde.

Jochen Schmidt entgegnet, er sei nicht sprechfähig für die Kolleginnen und Kollegen im Bildungsministerium. Man stehe im Austausch, mache dabei seine Angebote und stelle seine Materialien und projektbezogenen Mittel für Schulen sowie für Lehrerinnen und Lehrer zur Verfügung. Auf das Fach Gesellschaftswissenschaften habe er hingewiesen. Detailfragen müssten den Kolleginnen und Kollegen im Bildungsministerium gestellt werden.

Johannes Beykirch erklärt zur Frage der Freiwilligkeit der politischen Bildung, die Kinder- und Jugendarbeit richte sich stark nach den Schlagwörtern der Freiwilligkeit, der Subjektorientierung und der Sozialraumorientierung. In der Arbeit gehe man auf die Bedürfnisse und Interessen der Kinder und Jugendlichen ein und versuche, seine Angebote entsprechend zu gestalten. Damit öffne man die Tür und wenn man damit den Nerv der Kinder und Jugendlichen treffe, nähmen sie die Angebote auch wahr.

Man habe die Erfahrung gemacht, dass das Angebot, mitzumachen, selbst mitzubestimmen, mitzugestalten und damit eigene Selbstwirksamkeitserfahrungen zu machen, wichtig sei für die demokratische Entwicklung. Damit erhöhe sich auch das Interesse, sich einzubringen. Eine Freiwilligkeit bestehe nur, wenn etwas interessengeleitet sei. Man müsse also ein Interesse wecken.

Abg. **David Wulff** bringt an, nach seinem Gefühl scheine es einen kleinen Dissens zu geben zwischen schulischer und außerschulischer politischer Bildung und er glaube, dass dies nochmals beleuchtet werden solle. Insbesondere frage er vor dem Hintergrund des Beutelsbacher Konsens, wie man im Hinblick auf das Überwältigungsverbot eine ausgewogene politische Bildung sicherstellen könne und wo der Schwerpunkt sein solle. Außerschulisch gebe es viele freiwillige Angebote, zum Beispiel von allen politischen Jugendorganisationen. Ab 14 Jahren könne man in der Regel Mitglied in einer Partei werden und ab 16 Jahren in allen Parteien, sofern er richtig informiert sei. Hinzu kämen die ganzen Freizeit- und Jugendveranstaltungen. Das bedeute, die politischen Angebote außerhalb der Schule seien vorhanden. Diese seien allerdings alle gefärbt. Man wolle aber eine möglichst umfassende politische Bildung ohne Färbung sicherstellen. Des Weiteren frage er, wie eine Verankerung im Schulgesetz aussehen könne, nämlich, ob dies eine Art konkreter Maßnahmenkatalog sein solle, der ausweise, welche politischen Aktivitäten jede Schülerin und jeder Schüler mindestens einmal unternommen haben müsse, wie ein Besuch eines kommunalen Gremiums, des Landtages oder des Bundestages, ob dies eher qualitativ mit bestimmten Sachverhalten zu bewerten sein solle oder ob es sich um eine Willensbekundung handele, die am Ende nicht untersetzt werde. Zudem müsse man mit der Finanzierung schauen. Die Landeszentrale für politische Bildung sei hinsichtlich der Maßnahmen der erste Ansprechpartner. Einige Maßnahmen, die in Planung, Vorbereitung oder Umsetzung seien, seien bereits benannt worden. Er möchte wissen, wie es an dieser Stelle momentan finanziell aussehe und was für mehr politische Bildung zahlentechnisch in den nächsten Haushaltsverhandlungen diskutiert werden müsse, damit dies mehr ernsthafte Substanz bekomme. Er stelle zudem die Frage, ob es nicht Sinn mache, ein langfristiges Forschungsprojekt aufzusetzen und das tatsächliche Verhalten etwa 20 Jahre lang zu beobachten. Er frage, ob es Schätzungen gebe, was ein solches 20-Jahres-Programm koste.

Dr. Julia Schulte-Cloos antwortet, sie halte es für sehr wünschenswert, dies auch wissenschaftlich so zu begleiten, dass man auch auswerten könne, was die Evidenz angehe, die aus dieser wissenschaftlichen Begleitung hervorgehen könne. Es sei sehr wichtig, so ein Programm auszuwerten und es randomisiert zuzuteilen. Wenn es darum gehe, schulisch oder außerschulisch Bildungsinhalte anzubieten, sei es ganz zentral, eine randomisierte Komponente zu haben, Das bedeute, ein bestimmter Teil oder eine bestimmte Gruppe bekomme eine Begleitmaßnahme und der andere Teil oder die andere Gruppe nicht. Die Gruppen könnten auch nach Schulen oder Schulklassen geclustert sein. Wichtig sei aber, die randomisierte Samplingstrategie sowie Daten von beiden Gruppen zu erhalten. Dies sei zentral und oft auch schwierig für diejenigen nachzuvollziehen, die politische Prozesse beschlössen. Es sei nicht genug, einen Vorher-Nachher-Vergleich zu machen, insbesondere wenn es keine Vorher-Daten gebe. Es sei zentral, dies experimentell zu begleiten. Dies müsse nicht unbedingt teuer sein. Bei einer 20-jährigen Studie entstünden aber einige Kosten, unter anderem für Infrastruktur. Dies sei aber in jedem Fall lohnenswert. Sie könne aber keine Schätzung abgeben. Es komme auch auf die Hebungsinstrumente an. Wenn man die Daten digital erhebe und die jungen Menschen auf diesem Wege erreichbar seien, könne dies relativ kostengünstig erfolgen. Dann müsse man die Menschen nicht mehr persönlich aufsuchen und mit ihnen Interviews führen. Sie gehe daher davon aus, dass es sich um eine Summe handele, die im Vergleich zu anderen Summen im Haushalt eher vernachlässigbar sei.

Prof. Dr. Hermann K. Heußner stimmt zu, dass dieser Unterricht neutral sein müsse, soweit dies möglich sei. Diesbezüglich gälten das Überwältigungsverbot und eine Neutralitätspflicht. Dieses Problem stelle sich aber nicht nur bei dieser konkreten Fragestellung, sondern generell bei Dingen, bei denen Wertungen großen Einfluss nähmen, wie bei Fragen der Abtreibung oder von Tod und Leben. Dieses Problem sei also lösbar. Die Landeszentrale für politische Bildung sei indirekt mit diesem Problem beschäftigt, da bei zur Verfügung gestellten Materialien im besonderen Maße darauf geachtet werden müsse, dass das Neutralitätsgebot und das Überwältigungsverbot eingehalten würden. Hier lohne es sich, nach Österreich zu schauen. Österreich sei das erste Land, das auf allen politischen Ebenen das Wahlalter 16 schon längere Zeit eingeführt und keinerlei negative Erfahrungen gemacht habe. Daher sei es sinnvoll, nachzusehen, wie in Österreich genau diese schulische Begleitung stattgefunden habe.

Diese finde eben statt mit diesen positiven Effekten. In das Schulgesetz solle man qualitativ aufnehmen, dass der Unterricht so ausgestaltet sein müsse, dass die Schüler befähigt seien, mit dem Wahlalter 16 nicht nur kommunalwahlrechtlich, sondern auch landtagswahlrechtlich einen hinreichenden Bildungsstand mitzubringen. Das könne man qualitativ als Forderung, Standard oder Ziel hineinschreiben. Dann komme es darauf an, dass die Curricula entsprechend mit der Umschichtung der Ressourcen so umgeschrieben würden, dass dies auch tatsächlich durchgeführt werde und es nicht bei einer bloßen Willensbekundung bleibe. In das Schulgesetz solle auch hineingeschrieben werden, dass es eine Evaluationspflicht gebe. Dann könne man prüfen, ob das Ganze funktioniere oder nicht. Unabhängig davon gebe es die juristische Pflicht, das Wahlalter abzusenken.

Abg. **Enrico Schult** teilt mit, er habe eine Frage an Prof. Dr. Hermann K. Heußner und an Jochen Schmidt. Die Diskussion sei in die Richtung gegangen, dass politische Bildung in der Schule und im Elternhaus das A und O seien. Nach dem Jahresbericht des Ostbeauftragten, der gerade in den Medien vorgestellt worden sei, seien 39 Prozent der Ostdeutschen mit der aktuellen Demokratie unzufrieden seien. Im April 2022 habe es bereits eine Umfrage des Allensbach-Instituts gegeben, wonach sogar jeder zweite Ostdeutsche meine, in einer Scheindemokratie zu leben. Nun stelle sich ihm die Frage, ob es nicht notwendig sei, gerade an dieser Stelle erst einmal als Politik den Hebel anzusetzen, um die Glaubwürdigkeit und die Akzeptanz der Politik zu stärken. Er sehe es als problematisch an, wenn in den Elternhäusern eine derartige Politikverdrossenheit vorherrsche und man das Wahlalter absenke. Er befürchte, dass die Jugendlichen gar nicht für politische Diskussionen und für politische Bildung empfänglich seien. Er meine, es sei zu kurz gegriffen, dies allein den Schulen zuzuweisen, sondern man solle tatsächlich im Elternhaus ansetzen, indem man diese Mängel, die offensichtlich vorhanden und durch diese beiden Studien auch noch mal bestätigt worden seien, in erster Linie angehe. Er frage nach der Meinung dazu, ob tatsächlich im Elternhaus die politische Diskussion gestärkt werden müsse oder ob man davon ausgehe, dass dies wirklich eine originäre Aufgabe der Schulen sei.

Heinz-Peter Meidinger erklärt, er sei ein großer Anhänger einer starken Angebotsdichte für politische Bildung in der freien Jugendarbeit. Das sei unglaublich wichtig. Er sehe aber keinen Gegensatz zwischen Freiwilligkeit und Zwang in der Schule. Er sehe

die Aufgabe der Schule nicht nur darin, eine zwangspolitische Bildung zu machen, sondern eben gerade darin, Interesse und Begeisterung für die Politik bei den Jugendlichen zu wecken und ihnen deutlich zu machen, dass dies ein unheimlich wichtiges, aber auch lohnenswertes und tolles Interessengebiet sei. Schulen sollten viel öfter Politiker an Schulen einladen. Wenn es um politische Bildung an Schulen gehe, müsse es nicht nur ein bestimmtes Fach betreffen, sondern politische Bildung sei eine Querschnittsaufgabe aller Lehrkräfte. Der Deutsche Lehrerverband glaube daher, dass man in der Lehrerbildung auch Module ansetzen müsse, die bei Lehrkräften aller Fachrichtungen und aller Jahrgangsstufen diese politische Diskursfähigkeit mit Jugendlichen stärken, damit beispielsweise auch die Mathematiklehrkraft in der Lage sei, zu in der Klassendiskussion auftauchenden Vorurteilen oder ähnlichen Dingen Stellung nehmen zu können. Die Geltung des Überwältigungsverbotesei klar, aber es gebe auch ein Gebot, solche Diskussionen an der Schule im Sinne einer wehrhaften Demokratie offensiv zu führen. Dies dürfe man nicht in das Fach Politik abschieben, sondern dem müsse sich jede Lehrkraft stellen.

Johannes Beykirch führt an, an dieser Stelle sei man sich einig, da man auch für eine Begeisterung für Politik sei. Dies erfolge gut durch demokratische Selbstwirksamkeitserfahrung. Das sei der Schlüssel für eine Begeisterung für Politik. Die Diskussion zu Hause stärke die demokratischen Selbstwirksamkeitserfahrungen. Dies mache dann auch das politische Interesse aus. Im Hinblick auf den Beutelsbacher Konsens führt er aus, dies sei häufig ein Tatschlagargument, das einen teilweise daran hindere, auf dem Feld zu agieren. Es sei richtig, dass es keine Übermächtigung geben dürfe. Er verstehe den Beutelsbacher Konsens so, dass deutlich werden dürfe, was die Einstellung der jeweiligen Mitarbeiterin oder des jeweiligen Mitarbeiters in der Kinder- und Jugendarbeit sei. Es gehe beim Beutelsbacher Konsens aber darum, etwas anderes zuzulassen und nicht die eigene Meinung dem anderen zuzuschreiben. Eine Färbung und ein eigener Standpunkt dürften dabei wahrnehmbar werden, soweit man selbst in der Lage sei, auch andere Ansichten auszuhalten.

Prof. Dr. Hermann K. Heußner bejaht, dass die vom Abg. Enrico Schult angeführte Unzufriedenheit in der Bevölkerung ein riesiges Problem sei. Man müsse sich aber die genaue Wortstellung der Umfrage ansehen. Es könne „Unzufriedenheit mit der Demokratie an sich“ oder „Unzufriedenheit mit dem konkreten Funktionieren der Demokratie“

heißen. Dies seien zwei wesentliche unterschiedliche Fragestellungen, die in der Demokratie zur Zufriedenheit häufig abgefragt würden. Dies müsse man sich genau anschauen. Aber auch im Westen gebe es eine größere Demokratieunzufriedenheit, jedenfalls mit dem konkreten Funktionieren. Das sei eine riesige Baustelle auch angesichts der weltweiten Lage, in der man sich befinde. Er glaube aber nicht, dass man dies gegeneinander ausspielen könne, sondern das eine bedinge das andere. Je früher man Wahlrecht gut begleitet einführe, umso größer sei die Chance, dass nachher auch konstruktiv von der Demokratiemöglichkeit Gebrauch und Selbstwirksamkeitserfahrungen gemacht würden und auf diese Weise die Politikverdrossenheit abgebaut werden könne. Politik in der Familie und generell in der Gesellschaft könne man beispielsweise durch Bildungsurlaub stärken. Dies sei eine tolle Möglichkeit, auch allgemeinpolitische Bildung anzuregen. Dies müsse natürlich wahrgenommen werden und die Betriebe müssten das auch wohlwollend bekleiden. Zudem sei er ein begeisterter Anhänger der direkten Demokratie. Man müsse die direkte Demokratie, natürlich streng rechtsstaatlich, massiv ausbauen. Dies müsse so geschehen, dass diese bürgerfreundlich angewendet werden könne und auf diesem Wege dann politische Selbstwirksamkeitserfahrungen auf allen politischen Ebenen gemacht werden könnten. Persönlich sei er auch für eine Wahlpflicht, weil er glaube, dass mit einer solchen ganz positive Effekte erzielt werden könnten. Die Wahl sei das politische Teilhabe- recht, aber auch das politische Instrument, bei dem der Staatsbürger aufgerufen sei, sich zu beteiligen. Die Demokratie ohne Demokraten und Wahlteilnehmende gebe es nicht. Das Ergebnis der angeführten Umfrage sei eine große Baustelle, die man angehen müsse. Dies spreche aber alles nicht gegen das Wahlalter 16.

Jochen Schmidt erläutert hinsichtlich der Frage zur schulischen und außerschulischen Bildung, dass man im Land in der komfortablen Situation sei, dass man nicht getrennte Welten habe, sondern sehr gut im Diskurs miteinander sei. Zum Beispiel gebe es eine Förderrichtlinie, nach der sich Schulen, Schulfördervereine oder Lehrerinnen und Lehrer an die Landeszentrale für politische Bildung wenden und eine Förderung für bestimmte Projekte beantragen könnten. Auf der fachlichen Ebene sei man da in einem dauerhaften Austausch. Mit dem Begriff der Neutralität würde er ungern operieren, denn, was das Grundgesetz und die Landesverfassung angehe, sei man alles andere als neutral. Oberhalb dieser Ebene sei man überparteilich und es gelte der Beutelsbacher Konsens. Dieser sei eine Zielmarke, sei aber sicherlich nicht immer

eins zu eins umzusetzen. Man habe aber Pluralismus auch in der außerschulischen politischen Bildungsträgerlandschaft. Das seien nicht nur die Jugendorganisationen der Parteien, sondern auch viele Trägervereine, die man immer wieder auffordere, diese Fachlichkeit im Sinne des Beutelsbacher Konsens miteinzubringen. Bei Projektanträgen könne man zum Beispiel in die Diskussion eintreten und die Aufstellung der Podiumsdiskussion hinterfragen. Das sei eine Daueraufgabe. Er sehe aber nicht, dass man an dieser Stelle massive Verletzungen des Beutelsbacher Konsens oder Ähnliches beobachte. Man müsse es immer wieder aktualisieren und immer wieder auf die Agenda bringen. Es sei wichtig, dass man als politische Bildung nur das Instrumentarium zur Urteilsbildung auf den Tisch lege und eben nicht das Urteil selbst erzeugen wolle. Zum Thema Finanzierung stünden Haushaltsverhandlungen an. Dies sei dann der richtige Kontext, um diese Fragen zu debattieren. In Bezug auf das wissenschaftliche Monitoring weist er darauf hin, dass er wissenschaftliches Studium zitiert habe. Es reiche eventuell aus, etwas kleinteiliger zu denken. Man habe hervorragende Sozialwissenschaftler in Greifswald und Rostock. Er könne sich durchaus vorstellen, dass da etwas machbar wäre. Dies sei dann aber eher eine Betrachtung von außen. Wenn man sich die Daten im Jahresbericht des Ostbeauftragten genauer anschauere, werde in der Tat nach der Zufriedenheit mit dem Funktionieren des politischen Systems oder der Demokratie in Deutschland gefragt. Wenn man aber darüber hinaus frage, wie die Menschen denn die Demokratie an sich fänden, dann habe man immer noch extrem hohe Zustimmungsquten von etwa 80 Prozent. Natürlich sei dies angesichts der Lage, die man im Moment und auch schon seit ein paar Jahren habe, nicht verwunderlich. Das Land stehe sich großen Herausforderungen gegenüber, welche nicht nur aus dem Angriffskrieg auf die Ukraine, sondern auch aus der Corona-Pandemie und dem Klimawandel resultierten. Man stehe sozusagen unter Dauerstress und es wäre sehr erstaunlich, wenn die Zufriedenheitsdaten stiegen. Das sei ein Frageinstrument, das immer wieder, je nach der allgemeinen politischen Lage, Wellen erzeuge. Damit wolle er das Thema nicht kleinreden. Es sei die originäre Aufgabe für Schulen, aber auch eine Aufgabe für außerschulische politische Bildung. Man wünsche sich dies auch als Aufgabe am Küchentisch oder am Abendbrottisch. Er würde dies alles nicht gegeneinander ausspielen. Politische Bildung und die Betrachtung der Demokratie sei eine Aufgabe von allen. Das könne man nicht der politischen Bildung oder der Politik oder den Abgeordneten allein überhelfen, sondern es seien alle aufgerufen, an ihrem

jeweiligen Platz zu schauen, wie sie sich entsprechend einsetzen und auch über Politik und Demokratie kommunizieren könnten.

Dr. Julia Schulte-Cloos bringt an, die Frage nach der politischen Bildung in der Schule und im Elternhaus lasse etwas außer Acht, dass auch die Parteien sehr stark in Verantwortung stünden. Ihr Forschungsschwerpunkt liege nicht nur auf der politischen Sozialisationsforschung mit den Fragen, wie sich Wertvorstellungen und Wahlgewohnheiten formten, sondern ihr Forschungsschwerpunkt liege auch auf rechtspopulistischen Parteien. Es lägen sehr klare wissenschaftliche Erkenntnisse dazu vor, dass ein antisystemischer Diskurs, der von Teilen der Partei des Abg. Enrico Schult geführt werde, genau dazu beitrage, dass Zustimmung zu Aussagen, wie, es handele sich um eine Scheindemokratie, und zu antisystemischen Einstellungen wesentlich zunehme. Neben dem Elternhaus und der Schulbildung liege es zentral auch in der Rolle der Parteien, eine systemische Zustimmung zur Demokratie zu fördern.

Abg. **Enrico Schult** erwidert, dass seine Partei nicht in der Regierungsverantwortung sei und auch nicht in der Regierungsverantwortung gewesen sei. Insofern glaube er, könne man dieser nicht die Schuld dafür geben, dass die Akzeptanz der Demokratie derart am Boden liege. Er erinnere sich beispielsweise an Ursula von der Leyen, die als Kommissionspräsidentin nicht auf dem Wahlzettel gestanden habe und trotzdem mit einmal in das Europaparlament eingezogen sei. Zudem erinnere er sich an eine Ministerpräsidentenwahl in Thüringen, die von Südafrika aus rückgängig gemacht worden sei. Das seien alles Punkte, die die Leute mitbekämen und kritisch sähen. Das seien eher die Marksteine, die die Akzeptanz der Politik oder der Demokratie nicht beförderten. Insofern appelliere er an die Politik, redlich und glaubwürdig zu sein und die politische Debatte redlich zu führen und sich nicht zu drehen und zu wenden. Das sei nämlich das, was der Bürger draußen mitbekomme. Hinsichtlich der Aussage von Jochen Schmidt finde er es zu einfach zu sagen, das habe es schon immer gegeben und es habe ein Auf und Ab gegeben. Man sei in einer bedenklichen Situation, wie man es auch an den Protesten auf den Straßen sehe. Dies könne nicht abgetan werden, als hätte es dies schon immer gegeben. Er warne davor, das kleinzureden, und weise zurück, dass man als Partei an dieser Stimmung einen Anteil habe.

Dr. Julia Schulte-Cloos weist darauf hin, dazu müsse man nicht in Regierungsverantwortung stehen. Es gebe wissenschaftliche Analysen, die den Effekt der Pressemitteilungen und des Diskurses, den die Partei des Abg. Enrico Schult führe, auf die antisystemische Einstellung von Bürgerinnen und Bürger auswerte. Es wäre sehr wünschenswert, anzuerkennen, dass eine Pluralität in einer liberalen Demokratie einen Stellenwert und einen Mehrwert auch für die politische Bildung von jungen Menschen habe. Dies anzuerkennen sei, in der Art und Weise, wie ein Diskurs durch die Partei des Abg. Enrico Schult geführt werde, nicht der Fall. Wenn klare Grenzen zwischen Inputs und Outputs gezogen würden und bestimmte politische Vorhaben als eine einzig richtungsweisende Wahrheit dargestellt würden, entwickle sich eben nicht das Gefühl bei den Bürgerinnen und Bürgern, dass es Nuancen gebe, die man diskutieren und dass man sich auf einen Konsens einigen könne, nachdem eine Auseinandersetzung stattgefunden habe. Dadurch entwickelten sich solche antisystemischen Einstellungen. Man müsse nicht in Regierungsverantwortung stehen, um diese Verantwortung als politische Partei wahrzunehmen.

Heinz-Peter Meidinger erklärt, er wolle auf die Frage eingehen, wie man politisches Interesse bei Jugendlichen wecken könne. Auffallend sei hier die enorme Spannbreite. Hier lande man bei der alten Debatte um Bildungsgerechtigkeit. Es gebe eine Schicht, bei der die Jugendlichen das politische Interesse aus den entsprechenden Familien mitbekämen. Diese beteiligten sich dann auch. Es bestehe jedoch eine große Schwierigkeit, an die Klientel auf der anderen Seite heranzukommen. Dies betreffe nicht nur die Grundbildung, sondern auch die politische Bildung. Das sei die ganz große Herausforderung sowohl der politischen Bildung in der Schule, als auch außerhalb der Schule. Die Frage, wie man diese Jugendlichen erreiche, sei mit der Frage des Wahlalters nicht automatisch beantwortet, sondern es bestehe die Gefahr, dass diese Lücke zwischen den privilegiierteren Jugendlichen, die ohnehin schon politisch interessiert seien und ihr Wahlrecht dann auch ausübten, und den anderen, die sich noch nie für Politik interessiert hätten und ihr Wahlrecht auch nicht ausübten, größer werde. Auf diese Spreizung solle man, wenn das Wahlrecht ab 16 komme, stärker das Augenmerk richten.

Abg. **Constanze Oehrich** möchte von Prof. Dr. Hermann K. Heußner wissen, inwiefern die im Gesetzentwurf aufgeführten Kriterien für eine Wahlteilnahme, nämlich die

Fähigkeit zur selbstbestimmten Wahlentscheidung, die Einsichtsfähigkeit und die Kommunikationsfähigkeit, aus seiner Sicht bereits bei 14-Jährigen gegeben seien. Zudem bitte sie ihn darum, den Zusammenhang zwischen der Fähigkeit zu wählen und dem verfassungsrechtlichen Gebot, so eine Wahlentscheidung dann auch zu ermöglichen, zu erläutern.

Prof. Dr. Hermann K. Heußner antwortet, zu der Frage, ob 14-Jährige bereits wahlfähig seien, könne man drei Kriterien heranziehen. Das eine sei die entsprechende politische Bildung. So müsse man wissen, was eine Partei sei und worum es bei der Wahl eigentlich gehe. Zudem müsse ein Mindestmaß an Verantwortungsfähigkeit gegeben sein und es müsse eine hinreichende entwicklungspsychologische Reife vorhanden sein. Eine hinreichende entwicklungspsychologische Reife habe der Wissenschaftler Klaus Hurrelmann bei 14-Jährigen bejaht. Wenn man die Bildung anschauere, sei die Frage, wann man damit in der Schule anfangere. Die Verantwortungsfähigkeit hänge an der entwicklungspsychologischen Reife. Man gehe davon aus, dass diese bei 14-Jährigen ebenfalls gegeben sei. Man müsse dies noch genauer evaluieren, aber die Indizien sprächen stark dafür, dass diese Kriterien eingehalten seien. Man müsse daher genau prüfen, ob das Wahlalter bei 14 oder bei 16 Jahren angesetzt werden müsse. Dies solle der Landtag unbedingt machen. Zu der zweiten Frage führt er aus, in Mecklenburg-Vorpommern habe man die Situation, dass es hinsichtlich des Alters keine verfassungsunmittelbare Wahlschranke gebe, sondern das Wahlrecht sei garantiert. Das bedeute nach ganz allgemeiner Grundrechtsdogmatik, dass ab Geburt dieses Wahlrecht zustehe. Der Landtag könne sagen, dass es zu weitgehend sei, wenn Zweijährige, Dreijährige oder Sechsjährige wählen könnten. Umgekehrt könne der Landtag aber das Wahlrecht einer Alterskohorte, bei der man positiv feststelle, dass die Wahlfähigkeit gegeben sei, nicht nehmen. Man könne das Wahlrecht nur nehmen, wenn keine hinreichende Einsichts- und Urteilsfähigkeit im Hinblick auf den Wahlgang vorliege. Wenn diese umgekehrt vorliege, müsse das Wahlrecht in Mecklenburg-Vorpommern belassen bleiben beziehungsweise zurückgegeben werden. Das sei eine andere Situation als auf Bundesebene. Da stehe ausdrücklich in Artikel 38 Absatz 2 Grundgesetz, dass aktiv und passiv wahlberechtigt nur sei, wer 18 Jahre alt sei. Da es dort in der Verfassung stehe, könne man dies nicht durch eine einfache Mehrheit ändern. Dies sei anders bei der Europawahl. Das Wahlalter für die Europa-

wahl sei nicht verfassungsunmittelbar im Grundgesetz festgelegt, sodass man mit einfacher Mehrheit das Wahlalter im Europawahlrecht herabsetzen könne. Die Ampel-Koalition beabsichtige dies und nach seiner Auffassung müsse man dies auch, da eine Wahlfähigkeit bei den 16-Jährigen bestehe. In Hessen gebe es hinsichtlich der Kommunalwahl keine Festlegungen in der Verfassung. Dort gebe es aktuell einen Verfassungsstreit in der zweiten Instanz darüber, wie das zu handhaben sei.

Abg. **Nikolaus Kramer** nimmt Bezug auf das Eingangsstatement von Dr. Julia Schulte-Cloos, wonach es schwierig für die Personen sei, die erst kurz nach dem Wahltag 18 würden und daher noch nicht wählen dürften. Er frage, wie dieser Differenzunterschied bei den 16-Jährigen gemacht werden solle, da auch bei diesen die Stichtagsregelung gälte. Anderenfalls müsse man sich auf eine Kalenderjahresregelung verständigen. So könne man die Spirale auch mit den 14-Jährigen immer weiterdrehen. Er möchte daher wissen, wie Dr. Julia Schulte-Cloos dieses Problem mit den fast 18-Jährigen ausmerzen wolle, da dieses Problem bei den fast 16-Jährigen dasselbe bleibe. Prof. Dr. Hermann K. Heußner habe in seinen Ausführungen beim Eingangsstatement auf das Durchschnittsalter abgestellt. Das habe er sehr interessant gefunden. Bei dem Wahlrecht ab 18 habe man ein Durchschnittsalter von 21,5 Jahren und bei den 16-Jährigen wären es dann 18,5 Jahre. Ihn interessiere, welche Zahlen als Grundlage zur Berechnung für diese Durchschnittswerte genommen worden seien.

Dr. Julia Schulte-Cloos erläutert, es gehe nicht darum, dass man einen Stichtag hin zu einer breiteren Grenze mache. Sie habe über den Stichtag gesprochen, um dies als plastisches Beispiel dafür heranzuziehen, wie die Wissenschaftler auf ihre Ergebnisse kämen. Der Stichtag sei ein Zufall. Ob jemand vor oder nach dem Stichtag Geburtstag habe, sei unabhängig vom sozioökonomischen Status des Elternhauses. Dies sei wie ein kleines Versuchsexperiment. Es sei zufällig und hänge mit nichts zusammen, was ansonsten das Wahlverhalten oder die Beteiligung bei einer Wahl beeinflusse. Diesen Stichtag mache man sich in der Wissenschaft zunutze, um die Personen, die kurz vor oder kurz nach dem Stichtag wahlberechtigt würden und somit nur zwei oder drei Monate auseinanderlägen, miteinander zu vergleichen. Im Durchschnitt seien diese zwei Gruppen gleich. Man vergleiche dann über Jahre hinweg, wie sich in den Gruppen das politische Interesse verändere. Man nehme an, dass sie im Mittelwert gleich seien, da es zufällig sei, ob jemand früher oder später Geburtstag habe.

Man könne dann feststellen, dass die wahlberechtigte Gruppe und damit das Wahlrecht selbst dazu führe, dass sich das Interesse nachhaltig und über Jahre hinweg langfristig steigere. Dies erfolge immer im Vergleich zu denjenigen, die nur ein oder zwei Monate jünger seien, aber die Wahl verpasst hätten. Dies sei hilfreich, um speziell auf den Effekt des Wahlrechtes auf das politische Interesse, unabhängig von anderen Faktoren, die das politische Interesse ebenfalls beeinflussten, Rückschlüsse zu erhalten. Dieser Stichtag führe dazu, dass es eine genaue Grenze gebe. Dies sei einfach eine Strategie, wissenschaftliche Erkenntnisse zu erlangen. Es müsse immer einen Stichtag geben.

Abg. **Nikolaus Kramer** fragt nach, wo der Unterschied zwischen einem 16-Jährigen und einem 18-Jährigen bei diesem Problem sei.

Dr. Julia Schulte-Cloos entgegnet, erst einmal gebe es keinen Unterschied. Es zeige aber, dass das Wahlrecht langfristig das politische Interesse stärke. Aus dem Wahlrecht erwachse bei den jungen Menschen eine Verantwortung. Insbesondere im jungen Alter, nämlich in den Jahren, in denen junge Menschen besonders stark beeindruckbar seien, setze sich ein politisches Interesse fest. Wenn dies einmal ein hohes Niveau erreicht habe, bleibe es dort auch ein Leben lang. Das Interesse, aus dem Wahlrecht bei den jungen Menschen ein höheres politisches Interesse zu erzeugen, solle insbesondere bei den jungen Menschen stattfinden, die dies am wahrscheinlichsten ihr Leben lang beibehielten. Das seien eben eher die Jüngeren als die im Durchschnitt dann 21-Jährigen. Das bedeute nicht, dass das effektive Wahlrecht für alle gleich sei. Dies hänge vielmehr mit dem eigenen Geburtstag zusammen.

Prof. Dr. Hermann K. Heußner führt aus, dieses Argument bringe er jetzt ungefähr seit einem halben Jahr und man müsse dieses auch gegen andere Argumente verteidigen. Auf diese Weise könne man sehen, ob es tragfähig sei oder nicht. Der Stichtag eines formalen Wahlalters treffe nicht nur eine Aussage darüber, wie alt jemand an dem Wahltag sei, sondern auch, wie lange es noch dauere, bis man erstmalig wählen dürfe, wenn man das jeweilige Wahlalter noch nicht erreicht habe. Bei einer fünfjährigen Legislaturperiode habe man beim Wahlalter von 18 Jahren drei Kohorten, die über 18 seien, sich aber nicht an der Wahl beteiligen dürfen. Das seien 60 Prozent, also die große Mehrheit, die ausgeschlossen würden. Er gehe davon aus, dass die

meisten, auch die Gegner einer Absenkung des Wahlalters, doch der Auffassung seien, dass die große Mehrheit der 18-Jährigen und erst recht der noch Älteren, wahlfähig seien. Er habe noch niemanden gehört, der gesagt habe, man müsse das Wahlalter eigentlich heraufsetzen, weil diese Personen nicht wahlfähig seien. Wenn es dies gebe, seien dies sehr vereinzelte Stimmen, die bisher nicht durchgedrungen seien. Seine Rechnung mache deutlich, dass auch diejenigen, die der Auffassung seien, man sei erst mit 18 Jahren wahlfähig, der Auffassung sein müssten, dass bei einem Stichtag 18 die Mehrheit der Wahlfähigen ausgeschlossen werde. Das sei verfassungswidrig. Man könne nicht eine typisierende Gruppe in einem Massenverfahren konstruieren, um Wahlunfähige herauszunehmen. Wenn man dies mache, habe man den Kollateralschaden, dass 60 Prozent und damit die Mehrheit dieser Gruppe, obwohl diese wahlfähig seien, ausgenommen würden. Das sei eindeutig, das sage auch der gesunde Menschenverstand, nicht in Ordnung. Vielmehr müsse man die Gruppe, die man herausnehme, und damit das effektive Wahlalter, anders zuschneiden. Das könne man nur, indem man mit dem Wahlalter heruntergehe. Wenn man auf 16 Jahre gehe, habe man noch nicht viel geändert, da man dann immer noch ein effektives Wahlalter von 18,5 Jahren habe. Man könne noch weiter heruntergehen. Wenn man wie der Abg. Nikolaus Kramer sage, 18-Jährige seien wahlfähig, dann müsse die AfD-Fraktion eigentlich auch für das Wahlalter 16 sein, weil sie sonst für eine Fassungswidrigkeit eintrete. Wenn man der Auffassung sei, dass aufgrund der empirischen Faktenlage schon 16-Jährige wahlfähig seien, dann gelte immer eine Rechnung auch nach unten und dann mache das Wahlalter von 14 Jahren ziemlich viel Sinn.

Ende der Sitzung: 10:54 Uhr



Ad/Au



Ralf Mucha
Vorsitzender